



## Teilnahmebedingungen Wettbewerb „Gütesiegel Heimatdorf 2025“

### Wettbewerbsidee

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Stadt und Land ist oberstes Ziel der Bayerischen Staatsregierung mit Verfassungsauftrag. Mit dem Wettbewerb „Gütesiegel Heimatdorf 2025“ sollen besonders lebenswerte kleine Gemeinden in die Öffentlichkeit gerückt werden und so als Vorbild für andere Kommunen dienen. Gleichzeitig sollen, insbesondere durch eine zweckgebundene Geldprämie, die Lebensqualität verbessert und das einzigartige Heimatgefühl vor Ort sowie das besondere bürgerschaftliche Engagement wertgeschätzt werden.

### Teilnahmeberechtigung

Bewerben können sich alle Gemeinden in Bayern, einschließlich Gemeinden mit Markt- und Stadtrecht, mit maximal 3.000 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2023 gemäß Bayerisches Landesamt für Statistik).

### Teilnahmemodalitäten

Bewerbungen sind grundsätzlich elektronisch an [heimatdorf@stmfh.bayern.de](mailto:heimatdorf@stmfh.bayern.de) zu senden. Für die Bewerbung ist das unter [www.heimat.bayern/heimatdorf](http://www.heimat.bayern/heimatdorf) abrufbare Online-Bewerbungsformular zu verwenden.

Soweit im Bewerbungsbogen besondere Kategorien von personenbezogenen Daten nach Art. 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen; genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person; Gesundheitsdaten; Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person) enthalten sind, ist eine Bewerbung auch über den Postweg an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Postfach 22 15 55, 80505 München möglich.

Nach Übermittlung der Bewerbungsunterlagen an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ist keine Änderung der im Bewerbungsbogen erfassten Daten mehr möglich. Jede Gemeinde kann sich pro Wettbewerbsrunde nur einmal bewerben.

### Laufzeit

Bewerbungen können ab 12. September 2024 eingereicht werden. Letzter Einsendetag (Stichtag) ist der 5. Dezember 2024. Maßgeblich im Fall der Bewerbung über den Postweg ist das Datum des Poststempels.

## Preise

Ausgezeichnet werden bayernweit bis zu zwei Gemeinden pro Regierungsbezirk. Jede Gewinnergemeinde erhält eine Geldprämie in Höhe von 50.000 Euro bzw. bei Lage der Gemeinde im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern in der geltenden Fassung zum 1. Juni 2023<sup>1</sup>) 60.000 Euro. Die Geldprämie ist zweckgebunden und für die Umsetzung geplanter Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lebensqualität und Heimatverbundenheit vor Ort zu verwenden. Der Umsetzungsstand ist ein Jahr nach der Prämienauszahlung zu belegen; dazu erfolgt eine Abfrage durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

Darüber hinaus wird den Gewinnergemeinden das Gütesiegel „Heimatsdorf 2025“ verliehen. Die Gültigkeit des Gütesiegels „Heimatsdorf 2025“ endet mit Ablauf des 31. Dezember 2035, ohne dass es eines Aufhebungsaktes bedarf. Es ist angedacht, eine Verlängerungsoption vorzusehen. Details werden den Gewinnergemeinden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine verlängerte Gültigkeit des Gütesiegels führt jedoch nicht zu einer nochmaligen Auszahlung der Gewinnerprämie.

Die Gewinnergemeinden werden im Rahmen einer Veranstaltung ab Sommer 2025 prämiert und bekannt gegeben sowie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat ([www.heimat.bayern/heimatsdorf](http://www.heimat.bayern/heimatsdorf)) veröffentlicht.

Gemeinden, die es bis ins Finale geschafft haben, aber nicht als Gewinner ausgezeichnet werden, erhalten eine Prämie in Höhe von 500 Euro als Kostenersatz zur Deckung der Planungskosten für die angestrebte Prämienverwendung.

## Kriterien und Auswahlverfahren

Nach einer Vorauswahl und Vor-Ort-Besichtigungen bei finalen Kandidaten durch ein Fachgremium – bestehend aus Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, Fachleuten der Regierung und den Bezirksheimatpflegerinnen bzw. Bezirksheimatpflegern des jeweiligen Regierungsbezirks – entscheidet eine Jury anhand folgender Kriterien: Gemeindeentwicklung und Daseinsvorsorge, Lebensqualität, Heimatverbundenheit und soziales Miteinander, Digitales und Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz sowie Prämienverwendung. Die Entscheidungen der Jury sind für die Beteiligten verbindlich.

Mitglieder der Jury sind: Leiter der Abteilung Heimat des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, Regierungspräsident bzw. Regierungspräsidentin des jeweiligen Regierungsbezirks, Bezirkstagspräsident des jeweiligen Regierungsbezirks.

## Urheber-, Persönlichkeits- und andere Rechte

Mit Übermittlung der Bewerbungsunterlagen versichert die teilnehmende Gemeinde, dass sie über alle Rechte an den eingereichten Unterlagen (einschl. etwaiger Anlagen) verfügt und im Besitz der uneingeschränkten Verwertungsrechte ist. Weiterhin versichert sie, dass keine Verletzung von Urheber-, ausschließlichen Nutzungs-, Namens-, Marken-, Design-, Kennzeichen- und/oder Persönlichkeitsrechten Dritter (insbesondere an ggf. abgebildeten Personen, Produkten, Werken oder Gebäuden) sowie sonstigen Rechten vorliegt.

---

<sup>1</sup> [www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/instrumente/landesentwicklungsprogramm](http://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/instrumente/landesentwicklungsprogramm)

## **Einräumung von Rechten**

Jede Gewinnergemeinde räumt dem Freistaat Bayern durch Übermittlung der Bewerbungsunterlagen das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht ausschließliche, aber unterlizenzierbare Nutzungsrecht an den ggf. während der Prämierungsveranstaltung und Vor-Ort-Besichtigungen gefertigten Bildern und Filmaufnahmen ein. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Veröffentlichung (auch online und in sozialen Netzwerken), zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und Vorführung. Die Einräumung der vorgenannten Rechte erfolgt unentgeltlich und gilt ausschließlich für eine nichtkommerzielle Nutzung durch den Freistaat Bayern. Der Freistaat Bayern ist dazu berechtigt, die genannten Nutzungsrechte unentgeltlich auch Dritten für nichtkommerzielle Zwecke einzuräumen. Die Gemeinden werden die an der Prämierungsveranstaltung und Vor-Ort-Besichtigung teilnehmenden Personen bereits im Vorfeld der Veranstaltung über die Möglichkeit etwaiger Foto- bzw. Filmaufnahmen informieren und deren Einwilligung in Bezug auf eine Veröffentlichung der sie abbildenden Foto- oder Filmaufnahmen im Internet, deren Verwendung i. R. von Ausstellungen oder Vorführungen und deren Verbreitung z. B. mittels Druckwerken einholen.

## **Haftung**

- (1) Der Freistaat Bayern übernimmt keine Haftung für die Übermittlung der eingegebenen Daten, falls und soweit Übertragungsschwierigkeiten auf einem Umstand beruhen, der außerhalb des Verantwortungsbereiches des Freistaates liegt.
- (2) Sollten Dritte Ansprüche wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen, die durch ein schuldhaftes Verhalten der teilnehmenden Gemeinde verursacht wurden, so stellt die teilnehmende Gemeinde den Freistaat Bayern von allen Ansprüchen frei, sofern kein Verschulden in Form von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Bediensteten, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Freistaates oder eine von diesen schuldhaft verursachte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt.
- (3) Der Freistaat Bayern haftet für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Freistaates, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen wird die Haftung für sonstige Schäden, die weder auf einer vorsätzlichen noch auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Freistaates Bayern, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen.
- (4) Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt der Freistaat Bayern keine Haftung für Druckfehler und Irrtümer.

## **Datenschutz**

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat verarbeitet die im Rahmen des Wettbewerbs anfallenden personenbezogenen Daten, insbesondere die in den Bewerbungsunterlagen genannten Daten sowie angefertigte Bilder und Videoaufnahmen, zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung des Wettbewerbs, sofern die jeweils betroffene Person ihre Einwilligung hierzu erteilt.

Damit verbunden ist insbesondere die Übermittlung der Bewerbungsunterlagen mit ggf. darin enthaltenen personenbezogenen Daten an die jeweiligen Bezirke und Bezirksregierungen.

Die teilnehmende Gemeinde versichert, dass die jeweilige Einwilligung der betroffenen Personen (z. B. Ansprechpartner der Gemeinde, Teilnehmer von Vor-Ort-Terminen, ggf. auf Fotos erkennbar abgebildete Personen (bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren: Träger der elterlichen Verantwortung)) im erforderlichen Umfang eingeholt wurde und diese auf Nachfrage jederzeit nachgewiesen werden kann.

Darüber hinaus versichert die am Wettbewerb teilnehmende Gemeinde, das auf der Internetseite [www.heimat.bayern/heimatdorf](http://www.heimat.bayern/heimatdorf) zur Verfügung stehende Informationsblatt zum Datenschutz allen

im Rahmen der Teilnahme der Gemeinde am Wettbewerb „Gütesiegel Heimatdorf 2025“ von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betroffenen Personen (bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren: Träger der elterlichen Verantwortung) zur Kenntnisnahme zugeleitet zu haben.

Die Einwilligung ist freiwillig und jederzeit widerrufbar. Sofern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Teilnahme an dem Wettbewerb aber erforderlich ist (etwa die Speicherung von Ansprechpartnern der bewerbenden Gemeinde), kann in Fällen der Nichterteilung sowie des Widerrufs der Einwilligung ggf. der Ausschluss der jeweiligen Gemeinde vom Wettbewerb notwendig werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit beabsichtigen wir, die Namen der Preisträgergemeinden ggf. mit den personenbezogenen Daten von in der Bewerbung genannten Personen zur Berichterstattung über den Wettbewerb und die Preisverleihung an Dritte zu übermitteln.

### **Teilnahmeausschluss**

Gemeinden, deren Bewerbungsunterlagen Inhalte enthalten, die strafrechtlich relevant, sittenwidrig oder in sonstiger Weise verwerflich sind, werden von der Wettbewerbsteilnahme ausgeschlossen. Im Übrigen behält sich der Freistaat Bayern den Ausschluss einzelner Gemeinden aus wichtigem Grund (z. B. Manipulationsverdacht) vor.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: [heimatdorf@stmfh.de](mailto:heimatdorf@stmfh.de) oder telefonisch unter 089 2306 - 3127.